

Regierungsratsbeschluss

vom 13. November 2012

Nr. 2012/2203

Einwohnergemeinde Etziken: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Etziken reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Bericht Zusammenfassung GEP
- Bericht Konzept und Vorprojekte
- Bericht Berechnungen Konzept und Vorprojekt
- Genereller Entwässerungsplan, Gesamtplan Situation 1:2'000.

Das derzeit gültige Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Etziken wurde mit RRB Nr. 3532 vom 19. November 1991 genehmigt. Änderungen oder Ergänzungen wurden mit RRB Nr. 1147 vom 2. Juni 1998 (Änderungen GKP), mit RRB Nr. 2003/1534 vom 1. September 2003 (Teil-GEP „Sumpf“) und mit RRB Nr. 2007/288 vom 27. Februar 2007 (Erschliessung GB Nrn. 155 und 156) genehmigt.

2. Erwägungen

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Etziken hat am 21. März 2012 den GEP Etziken beschlossen. Die öffentliche Auflage in Etziken erfolgte zuvor vom 27. Januar 2012 bis am 25. Februar 2012. Mit Schreiben vom 7. Mai 2012 bestätigt die Gemeindeverwaltung, dass keine Einsprache eingegangen ist. Somit gilt der GEP definitiv als von der Einwohnergemeinde beschlossen.

Der GEP Etziken wurde vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP Etziken, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Etziken, genehmigt mit RRB Nr. 3532 vom 19. November 1991, Änderungen oder Ergänzungen genehmigt mit RRB Nr. 1147 vom 2. Juni 1998 (Änderungen GKP), mit RRB Nr. 2003/1534 vom 1. September 2003 (Teil-GEP „Sumpf“) und mit RRB Nr. 2007/288 vom 27. Februar 2007 (Erschliessung GB Nrn. 155 und 156) sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Etziken betreffenden Nutzungsplanungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten GEP widersprechen.
- 3.3 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.4 Für eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Etziken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Etziken, Baukommission,
Bünackerweg 11, 4554 Etziken**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'500.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 001 / 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>3'523.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/ Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Etziken, Baukommission, Bünackerweg 11, 4554 Etziken, mit je 2 genehmigten Plänen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

SPI, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit je 1 genehmigten Plänen (folgt später, Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, stp (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Einwohnergemeinde Etziken: Genereller Entwässerungsplan (GEP)“.)